2290./2

an die Berliner Protestanten

Digitized by Google

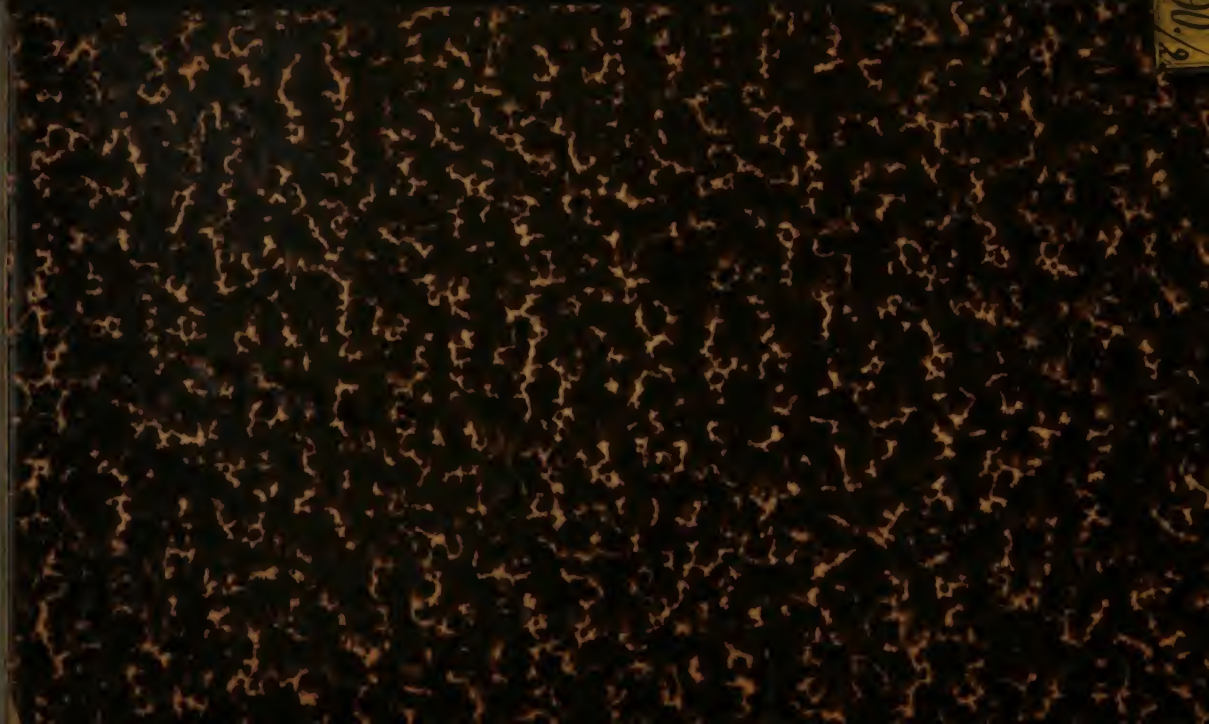

H. Eccl.
2290/2
Zimmer

Digitized by Google

Digitized by Google

Stimme

aus Bayern

an die

Berliner Protestanten.

Die

neuesten Vorfälle, bezüglich der Behandlung an dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln,

Freiherrn von Droste zu Vischering,

aus dem Standpunkte des Kirchen- und Staats-Rechts betrachtet

von

einem Zuhörer des verstorbenen Hermes, aber keinem Anhänger seiner Lehre.

Regensburg, 1837.
Druck und Verlag von J. Reitmayr.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

»»Die lehrende Kirche ist die gesetzmäßige Auslegerin des Schriftsinnes, und Richterin in Glaubenssachen.««

Die Behandlungsweise des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln, Freiherrn von Droste zu Wischering und dessen Absetzung durch die Berliner Protestanten.

1.

An die Spitze der Polemik des gegenwärtig abzuhandelnden Gegenstandes erlaubt sich der Verfasser dieser Blätter in Bezugnahme auf das fragliche, unerhörte, folgenschwere, und folgenschwangere Factum die Worte des frommen protestantischen Pfarrers König zu Nürnberg zu inseriren: »Kaiser Joseph oder Friedrich der Große leihe seine furchtbaren Legionen der Geistlichkeit der einen oder der andern protestantischen Religionsparthei; Bigotterie würde dann der Pfad seyn, welcher die Laien zu Ehren und Reichthümer führt, — bald werden wir dann protestantische Concilien, schulmeisterische Bannbullen, Emigrationen, und wenn auch keine materiellen doch moralische Scheiterhaufen erleben; — mancher jetzt eifrige Toleranzprediger wird sodann zur Blutfahne greifen, der jetzt so große Haufen der Irreligiosen und Indifferentisten wird sodann unglaublich klein werden — die jetzt kühnsten Religionsspötter werden wir sodann in die devotesten Andächtler und grausamsten Verfolger verwandelt sehen. —«

Und so ist es denn geschehen, das Unglaubliche, das Unerhörte. Ein protestantischer Bischof setzt einen katholischen Erzbischof ab!! Diese Handlung ist in der That bei ihrer tragischen Tendenz und der das Factum begleitender Umstände

Digitized by Google

nicht minder unpolitisch, als sie gegen alles Kirchen-, Staats- und Naturrecht gröblich verhöhnend erscheint.

(Gmeiners Jus canonicum §. 36.).

(»»Das Wesentliche der christlichen Kirche ist keiner Veränderung unterworfen §. 8. Die geistliche Herrschaft gehört zu den wesentlichen Stücken derselben, weil sie Christus selbst den Aposteln gegeben hat; dieselbe muß also um so mehr in der Kirche immer vorhanden seyn, weil nicht nur zu den Zeiten der Apostel, sondern auch durch die ganze Dauer der christlichen Gesellschaft die Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes nach den Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen ꝛc. bestimmt werden müssen. Die geistliche Gewalt kann in der Kirche nicht immer fortdauern, es sey dann, die Apostel wären unsterblich gewesen, oder, weil dieses der Erfahrung widerspricht, daß ihre Gewalt auf ihre Nachfolger übergehe. Es muß also in der wahren Kirche Christi eine ununterbrochene Reihe solcher Mitglieder sich auf einander folgen, welchen die Gewalt der Apostel entweder in ihrem ganzen Umfange, oder wenigstens jedem ein Theil derselben *) mitgetheilt worden ist.««)

*) Die Gewalt der Apostel war zweifach: die eine die Gewalt, dem Altardienste bey den Religionshandlungen vorzustehen, und die gemeinschaftlichen geistlichen Güter, als Sakramente und dergleichen (§ 14) den Gläubigern auszuspenden (denn Paulus sagt selbst 1 B. an die Korinth. Kap. 4. »so halte uns nun Jedermann als Diener Christi, und als Ausspender der Geheimnisse Gottes«); und die andere Gewalt, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen, und zu strafen. Diese wird die Gewalt der Gerichtsbarkeit (potestas jurisdictionis) und jene die Gewalt der Händeauflegung, oder den Weihen (potestas ordinis) genennet, weil sich die erste mit der Ausübung der geistlichen Herrschaft, die zweite aber mit dem Altardienst beschäftiget.

Digitized by Google

Die Frage, sagt man, habe ihre ursprüngliche Entstehung mit der Hermesischen Streitsache begonnen, indem von Seite des Kölner Archiepiscopats die Lehren des Hermes, als mit denen der römisch katholischen Kirche nicht nur allein nicht vereinbarlich, sondern auch sogar die Grundprinzipien der Dogmatik angreifend, direkte denselben entgegenstehend gefunden wurden.

Hermes hatte nicht nur in seinen Vorlesungen, die er privatissime hielt, und welchen der Verfasser dieser Blätter auch beiwohnte, das System des Des-Cartes, nämlich: den Zweifel über die Wahrheit zu stellen, oder wie sich sein Patron ausdrückt: das vernünftig gelehrte Zweifeln an einer Wahrheit, deren Evidenz nicht streng logisch constatirt ist, aufgenommen, sondern auch diese Grundsätze später in seinen öffentlichen Vorträgen und in seinen Schriften aufgestellt.

Die Folgen eines solchen Systems und Lehre konnten nicht lange zweifelhaft bleiben; denn in Hinsicht auf die geistlichen Zuhörer verfehlte sie ihren deistischen Zweck nicht, und um die Consequenzen eines solchen Erfolges unmöglich zu machen, mußte die römische Kurie das, den Glauben zerstörende, System des Hermes auf den **Index librorum prohibitorum** stellen.

(Gmeiners **Jus canonicum** §. 37.),

(»»Christus wollte, daß in seiner Kirche die Einheit in den Glaubens- und Sittenlehren immer erhalten werde. Die Wesenheit jeder Kirche bestehet in der Uebereinstimmung des Gottesdienstes § 1., und der christlichen Kirche insonderheit in der Art, Gott auf die von Christus bestimmte Art zu verehren § 4. Nehmen wir nun an, daß kein Mittel vorhanden wäre, die Einheit in dem Wesentlichen der Religion zu erhalten, oder, wenn sie gestöret ist, sie wieder herzustellen, so würde auch zugleich die Uebereinstimmung im Got-

Digitized by Google

tesdienste aufhören, dieß ist: die Kirche Christi blieb nicht mehr die nämliche, und würde also nicht bis zum Ende der Welt dauern, welches der Offenbarung widerspricht §. 9. Sobald aber die Einheit oder Einförmigkeit immer erhalten werden muß *) so folgt von sich selbst, daß auch die Mittel sie zu erhalten vorhanden seyn müssen, weil kein Endzweck ohne die nöthigen Mittel erreicht werden kann.««

(Sartori Staatsrecht §. 1358.)

(»»Die bischöfliche Gerichtsbarkeit der katholisch geistlichen Reichsstände als die Hauptwirkung des Episcopal und Diöcesanrechts, besteht eigentlich in der unmittelbaren, und mittelbaren Gewalt, kraft derselben ein Bischof in seiner Diöcese überhaupt alle geistliche, und zu dem Episcopatrecht gehörige persönliche und dingliche Streitigkeiten entscheidet, und auch die des jus circa sacra, und die Disciplin betreffende Streitigkeiten entweder allein, oder nach der besondern Landesverfassung, Verträge, und dem Herkommen, in einer Concurrenz mit dem Landesherrn untersucht, und entscheidet.««

»»Die landesherrliche Gerichtsbarkeit als ein Ausfluß, und die Hauptwirkung der Landeshoheit begreift die unmittelbare Gewalt, kraft welcher der Landesherr nicht nur ganz allein alle weltliche in seinem Lande sondern auch in dem Gebiet eines dritten, wo er die Landeshoheit hat, und in der Diöceß des Bischofs, das jus circa sacra betreffende Strei-

*) Es ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott, und Vater aller — — — Und er selbst hat einige gegeben zu Aposteln — —, bis wir alle einander unter Augen kommen in der Ewigkeit des Glaubens, — auf daß wir nicht von einem jeden Winde der Lehre umgetrieben, und durch die Bosheit der Menschen mit List des Irrthums hintergangen werden. (Paulus an die Epheser 4 Kap. 4—17.V.)

Digitized by Google

tigkeiten zu entscheiden, oder solche nach den besondern Landesverfassungen, Verträgen, und Herkommen mit dem Diöcesan-Bischofe concurrirend abzuthun.««

»»Hieraus ergiebt sich von selbst die Richtigkeit des vorausgesetzten Satzes, daß beyde Gerichtsbarkeiten, die bischöfliche und die landesherrliche, und zwar jene dem Pabst, diese aber dem Kaiser, und Reich, wie das Episcopalrecht und die Landeshoheit subordinirt, und beyde Gerichtsbarkeiten der besondern Verhältnisse wegen auch eingeschränkt seyen.««)

Jeder katholische Theolog mußte sich begreiflicher Weise überzeugen, daß die Prinzipien der römisch katholischen Kirche eine solche Prohibition nothwendig mache, oder was dasselbe ist, daß ihr Verfahren in der streitigen Sache jedem wahrheitsliebenden Manne als gerecht erscheine, nur den Berliner Protestanten und den Tractätleinskrämern aus leicht begreiflichen Gründen nicht.

In keinem andern Sinne, als dem Ausspruche des heil. Vaters, dem kanonischen und Staatsrechte, dem Concordate und seinen übernommenen Pflichten gewissenhaft folgend, verfuhr der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, als er die Bestimmungen des Index in seiner Diöcese bekannt machte, und strenge Befolgung von Seite seines Diocesanclerus gewärtigend sich aussprach.

Während der Zeit hatte das preußische Gouvernement mehrere Lehrstühle der Theologie an der theologisch katholischen Facultät der Universität Bonn mit hermesianischen Professoren besetzt.

Ein solches Verfahren von Seite der protestantischen Staatsregierung — wir wollen uns kurz fassen — den klaren Lehrsätzen der römisch-katholischen Kirche gegenüber, kann nur

Digitized by Google

in der Tendenz eines gehäßigen, den katholischen Geistlichen von den Protestanten immer und ewig gemachten Vorwurf der Proselytenmacherei seine Entschuldigung finden. —

(Sartori Staatsrecht §. 1362.).

(»»Die bischöfliche und landesherrliche Gerichtsbarkeit hat aber ebenso wie die bischöfliche und landesherrliche Gewalt ihre Einschränkungen: die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist noch mehr wie die landesherrliche eingeschränkt: indem sie in dem Lande eines weltlichen oder dritten Landesfürsten nur als zufällig angesehen wird; sie ist es auch, denn der Landesfürst kann nach seinem Gutbefinden solche durch eigene Landbischöfe zur Ausübung bringen, aus diesem Grunde kann man leicht urtheilen, daß die katholischen geistlichen Reichsstände, die zugleich Erz- und Bischöfe sind, sich in einem ganz anderen Verhältnisse, als die mittelbaren Landbischöfe darstellen. Der unmittelbaren Reichsbischöfe ihre Diöcesanrechte erstrecken sich über anderer weltlichen Reichsstände Landen und Unterthanen; und was dieser geistlichen Reichsstände Gerichtsbarkeit betrift, ist solche an und für sich nicht dem weltlichen Landesherrn, sondern in ganz geistlichen Sachen den Pabst, in weltlichen aber dem Kaiser subordinirt. Hingegen in Ansehung der Gerichtsbarkeit-Einschränkungen kömmt es größtentheils zwischen den auswärtigen Landesherren, und dem Diöcesan auf Verträge, Landesverfassung und das besondere Herkommen an. In den Landen der unmittelbaren geistlichen Reichsstände, wo der geistliche Fürst zugleich Bischof und Landesherr ist, fällt diese Cathegorie von selbst hinweg, und es bedarf auch der Rücksicht auf Einschränkungen nicht. Man muß die besondern Fälle hier nothwendig bemerken, wo die Einschränkungen der Gerichtsbar-

Digitized by Google

keit eintreten, um zu ersehen, wie weit sich solche erstrecken. Z. B. von den causis mixtis schreibt Moser, daß der Freiherr von Kreitmayr nachstehendes melde. Von den causis mixtis ist in den Augsburgischen Concordaten mit Bayern v. J. 1684. §. 7. so viel versehen, daß es hierinfalls bey denen Verordnungen der Rechten, und der Observanz verbleiben solle. Dieses ist freylich sehr generell; deswegen sagt Moser, wie zu wünschen wäre, daß man die Fälle worauf solche Verordnungen gerichtet seyn sollen, in bemelten Concordaten gleich specifice benannt, und determiniret hätte, weil sie in der größten Ungewißheit seyen, und mehrentheils nur auf Privat-Meinung derer mit einander gar nicht verstandenen Rechtsgelehrten beruhen.««)

Wir wollen den Berliner Protestanten, sie, die uns immer und ewig der Intoleranz *) beschuldigen, dieses Verfahren zu Gute halten, consequenter hätten sie dann aber auch der römisch katholischen Kirche ihre in den preußischen Staaten Concordatsmäßigen Rechte und Befugniße auf eine an-

*) Die Toleranz, welche man von den Katholiken verlangt, ist gar vielfach; 1) sollen sie sich alles nehmen lassen, was sie jetzt haben und dazu das Recht neuer Erwerbungen in den Kauf; 2) sollen sie sich alle möglichen Dinge andichten oder unterschieben und sich schmähen lassen, so viel ihre Gegner Lust haben, ohne sich im Geringsten zu vertheidigen; 3) sollen sie ihr Bestes thun, um ihre eigne Kirche nicht blos untergraben zu helfen, sondern selbst sie einzureißen; 4) sollen sie ihre Religion, die Lehren und Gebräuche ihrer Kirche lächerlich, absurd und abergläubisch finden, kurz Protestanten in allem, höchstens den Namen ausgenommen, sein, dann wird man sie allenfalls tolerant nennen, aber nichts destoweniger auch ferner sich bemühen, ein Ueberreschen von »Intoleranz« auszuspüren, so lange ihnen nur der Name »Katholiken« noch bleibt.

Digitized by Google

dere Weise als mit geladenen Kanonen und brennenden Lunten widersprechen sollen.

Eine solche Demonstratio publica dürfte in entgegengesetzter Beziehung den Berliner Protestanten eine Lehre geben, die sie ohne Mühe in den Annalen der neuesten Vorfallenheiten der Art, ohne Mühe finden dürften. —

In Beziehung auf die Bonner Frage puncto Hermes ꝛc. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln ganz nach den Bestimmungen des Juris canonici des Staatsrechts, mit Ausnahme, daß er der weltlichen Behörde von diesem seinen Verfahren offizielle Anzeige zu machen hatte, gehandelt.

(Gmeiners Kirchenrecht I. Thl. I. Abth. des öffentl. Kirchenrechtes §. 28.).

»»Die bürgerliche Herrschaft ist von der geistlichen, und wechselseitig die geistliche von der bürgerlichen unabhängend.««

»» Die Eigenschaft einer jeden Macht ist aus dem Endzwecke ihres Daseins zu bestimmen (§. 22.); wenn also die Endzwecke der bürgerlichen, und geistlichen Macht von einander unabhängend sind, so müssen es auch diese Mächte selbst seyn. Der Endzweck der bürgerlichen Macht ist die äußere (§. 25), und der geistlichen die innere Glückseligkeit (§ 24.), die eine dieser Glückseligkeiten ist mit der andern nicht verbunden (§. 27.), folglich ist eine von der andern unabhängend (§. 26.); daher sind auch beide Mächte unabhängend.«« **)

*) Was aus der Natur beider Mächte durch Vernunftgründe hergeleitet wurde, bestättiget auch die Offenbarung; denn Christus hat weder der bürgerlichen Obrigkeit die geist-

2.

Es können keinem Manne von einigem Nachdenken, er sey Katholik oder Protestant, die Bestrebungen entgangen seyn, die sich Preußen seit der Acquisition der katholischen Rheinlande, gab, um die Population derselben Lande zu acatholisiren.

Eine ferne Aussicht zur glücklichen Erreichung dieses Strebens mag den Berliner Protestanten darin zum Grunde gelegen sein, daß durch die, während der Periode der französischen Revolution, und des Kaiserreichs, allen Glauben und alle Sittlichkeit zu vernichtendrohenden Religionsprinzipien, die Bevölkerung der Rheinlande hiezu hinlänglich verbreitet und jetzt der Zeitpunkt gekommen sey, dieses schon lange in tiefster Brust gehaltene Project zu realisiren.

Kein Katholik, der als solcher, d. h. als treuer Anhänger seiner Kirche bekannt war, wurde zu einem bedeutendem Staatsdienste zugelassen; vielmehr wurden die Regierungs- und Consistorial-Collegien in den Rheinlanden, also in Coblenz, Köln,

---

liche Gewalt, noch auch den Aposteln, und ihren Nachfolgern eine bürgerliche Gewalt verliehen, ja er hat vielmehr im Gegentheile erkläret, daß er selbst als Religionslehrer, und Stifter der Kirche keine weltliche Macht habe, indem er ausdrücklich sagte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und daß man Gott, was Gottes ist, dem Kaiser aber, was des Kaisers ist, geben sollte; daher er auch, als er merkte, daß man ihn zum König ausrufen wolle, auf einen Berg geflohen ist. (Joh. 6 Kap.) Eben so, als einer aus dem Volke zu ihm sprach: »Meister, sage meinem Bruder, daß er die Erbschaft mit mir theile,« hat er geantwortet: wer hat mich zum Richter, oder zum Theiler über euch verordnet? (Luc. 12 Kap.). Hatte aber Christus als Stifter der Kirche keine weltliche Macht, so kann auch die Kirche keine haben, gleichwie sie auch keine geistliche Macht hätte, wenn ihr Stifter keine gehabt hätte.

Digitized by Google

Trier, Aachen, Düsseldorf und Münster größtentheils mit Protestanten, und nur mit solchen Katholiken besetzt, deren protestantisirende Gesinnungen schon hinlänglich bekannt, dem Rheinländer eine offenkundige Sache war.

Unter diesen Umständen wurde das Concordat mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossen, und der schon lange von der k. preuß. Regierung desfalls zum Erzbischofe von Köln designirte Graf von Spiegel in Münster war ganz der Mann der den geheimen Absichten der Berliner Propaganda ergeben war.

Auferzogen in Mitte der litterarisch-politischen, und kirchlichen Stürme, hatte er sich durch unzweideutige Schritte und Aeußerungen zur rationellen Philosophie bekannt.

Nach den Aeußerungen eines sehr gelehrten Israeliten in Münster, den der Verfasser während seines Aufenthaltes dort selbst sprach, ist zu entnehmen — den Todten darf man die Wahrheit nachsagen — daß der verstorbene Graf von Spiegel in Beziehung auf seine religiöse Denkungsweise, oder vielmehr in Beziehung auf seine theologisch-philosophischen Ansichten, eben so gut Großmufti, Rabbiner, protestantischer Generalsuperindendent, als katholischer Erzbischof von Köln hätte sein können.

Zum großen Verdruße der Berliner-Protestanten starb der Mann ihrer Wahl.

Dem Herrn von Droste zu Vischering, welcher gleichzeitig mit dem verstorbenen Erzbischofe Grafen von Spiegel in nächster Nachbarschaft zusammen lebte und wohnte, ist die Denkungsweise des Herrn von Spiegel in keinerlei Beziehung fremd geblieben: vielmehr hat der gegenwärtige Herr Erzbischof von Köln sich bei verschiedenen Veranlassungen, desfalls unzweideutig ausgedrückt.

Digitized by Google

Es ist auch in der That einem kirchlichem Haupte, welches mit Ueberzeugung an der heiligen Lehre der römisch katholischen Kirche hängt, nicht zu verargen, daß, wenn dasselbe alle religiösen Verhältnisse im Staate in einem solchen Zustan e der Auflösung antrift, wie es in der That in der Erzdiöcese Köln durch die Bestrebungen der Berliner-Protestanten, und ihres Repräsentanten, des Grafen von Spiegel der Fall war, und wie sie der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Droste zu Vischering auch wirklich antraf, es alle möglichen durch das Concordat, das Kirchenrecht und das Concilium tridentinum gebotenen und durch die Umstände befohlenen Maßregeln in Anwendung bringt, und wie sie die gegenwärtigen Verhältnisse und Sachlagen auch dringend erheischten.

3.

Durch die Geschichte der französischen National-Synode unter Napoleon ist es bekannt, daß, als der gallische Imperator eine katholische Kirche ohne Oberhaupt instituiren wollte, auch der gegenwärtige Hochwürdigste Herr Erzbischof Freiherr von Droste zu Vischering, in seiner damaligen Eigenschaft als westphälischer Prälat zu der sogenanten Nationalsynode eingeladen wurde, und hiebei auch erschien. Als den anwesenden Prälaten verschiedene Propositiones zur Genehmigung gleich beim Beginne der Sessionen von Napoleon vorgelegt wurden, erhob sich der Herr Erzbischof von Droste zu Vischering und erklärte den anwesenden Vätern der Kirche:

»daß bevor nicht der heilige Vater selbst, oder einer von ihm »für diesen Zweck ernannter und ihn vertretender Legat »dem Concilio beywohne, dasselbe illegal, uncanonisch, mit»hin schismatisch, seine Beschlüsse keine Kraft und Wirkung

»haben, dasselbe daher als Null zu betrachten sei; denn ohne »Pabst gäbe es keine Kirche, und dieser sei hier nicht repräsentirt.

Denn, »da der heilige Vater anerkannter, unbestreitbarer »massen das sichtbare Oberhaupt der heiligen Kirche ist, so »könne eine Zusammenkunft von seinen Untergeordneten, welche »in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse Beschlüsse fassen, ohne »daß der, welcher ihr Oberhaupt und Lehrer ist, selbst dabei »anwesend oder vertreten sei, — ein solches Verfahren — äu»ßerte der Herr Erzbischof, könne nichts anders als eine offen»bare Auflehnung gegen die Kirche und ihr Oberhaupt und als »offenbares Schisma betrachtet werden.«

(Gmeiners Ius canonicum. §. 134.)

(»»Religionsstreitigkeiten können nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate schädlich werden, und die Erfahrung hat es gelehrt, daß theologische Zänkereien sehr oft die öffentliche Ruhe des Staates gestört haben. In diesem Falle nun ist der Landesfürst berechtiget, theils um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, theils um Spaltungen in der Kirche vorzubeigen, den zankenden Partheyen das Stillschweigen aufzulegen. *) Und sollen diese Verfügungen unwirksam seyn, so ist er befugt, um die Einigkeit wieder herstellen zu können, eine Kirchenversammlung von den ihm unter-

*) Hätte der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, (welcher es auch in der That gewesen) solche weise Maßregeln aus eigener Authorität ergriffen, wodurch der ärgerliche Mißbrauch, den einige Ablaßprediger trieben, und der ganz offenbar wider alle Kirchenregeln stieß, in seiner ersten Geburt erstücket worden wäre, und hätte er hernach den Zänkereien auf beiden Seiten, wie es seine Weisheit und Pflicht erfoderte, ein scharfes, und genaues Stillschwei-

Digitized by Google

gebenen Bischöfen auszuschreiben, *) indem das Recht zu einem Endzwecke mit dem Rechte zu den notwendigen Mitteln wesentlich verbunden ist.««)

---

gen über die gehässige Materie aufgelegt, welches alles die sächsischen Bischöfe aus besondern politischen Ursachen weder thun wollten, noch konnten, so hätte Luther keinen Anlaß bekommen zu schreiben, oder die Sache würde wenigstens nicht weiter gekommen seyn, und damit wäre die entsetzliche Spaltung unterblieben, welche nachher so viel Unglück über die Kirche sowohl, als über die weltlichen Staaten gebracht hat (Geschichte der Nachtmahlsbuhle). Hieher gehört auch die berühmte Konstitution, Interim, die Kaiser Karl V. im Jahre 1548. von seinen Theologen aufsetzen und kund machen ließ, um die Religionsstreitigkeiten zu hemmen, in der bestimmet wird, wie sich indessen in der Religionslehre zu benehmen sey, bis ein allgemeiner Kirchenrath die streitigen Punkte entscheiden würde.

*) Zufälliger Weise kann es geschehen, daß ein Regent auch allgemeine Kirchenversammlungen zusammenberufen könne, wenn sich nämlich die ganze Kirche in den Gränzen seines Staats befände. Dieser Fall ereignete sich auch wirklich unter den Kaisern, welche die acht ersten Generalkirchenversammlungen ausschrieben. Indessen bleibt das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, doch immer ein wesentliches Recht des Primates §. 50., wenn es gleich zufälliger Weise auch die Kaiser ausgeübet haben; denn der Pabst behält dieses Recht in allen Umständen, ohne darauf zu sehen, ob sich die Kirche in einem einzigen Staate befinde, oder ob sie sich in mehrere ausgebreitet habe. Zudem beruft der Pabst allgemeine Kirchenversammlungen, um die Einheit in der Kirche zu erhalten; die Landesfürsten hingegen haben nur die Macht, ihre untergebenen Bischöfe als Schutzherrn der Religion zu berufen, damit durch die Uneinigkeit in Glaubenssachen die öffentliche Ruhe nicht gestöret werde, und es ist ein bloßer Zufall, wenn alle Bischöfe der ganzen Kirche sich in dem Staate eines einzigen Regenten befinden. Es konnten also die acht ersten allgemeinen Kirchenversammlungen auch von den Päpsten berufen werden; weil aber

Digitized by Google

4.

Nach dem so eben angeführten historischen Factum, muß der k. preuß. Regierung die Wahl des Herrn Freyherrn von Droste zu Vischering, zum Erzbischofe nur unlieb gewesen seyn, und sie scheint ihn nur deßhalb das Placet ertheilt zu haben, um einem gewissen Etwas zu huldigen, denn sie konnte und mußte die Ueberzeugung hegen, daß der fromme, tugendhafte Mann die Ehre und Würde der römisch katholischen Kirche und die Würde seiner eigenen Stellung nicht in so weit verletzen oder verkennen werde, — um einer Lehre nicht kräftig entgegen zu treten, welche den Zweifel über die Wahrheit, mithin auch über alles und jedes Dogma zu stellen, und die Offenbarung und den Glauben gleichmäßig zu verhöhnen bestrebt ist.

---

die Umstände der Zeit, und gewisse politische Ursachen das Ansehen der Kaiser nothwendig machten, haben sie es ihnen überlassen; ja Pabst Leo schrieb sogar dem Kaiser Theodosius: **ut suggestioni, ac supplicationi dignetur annuere, & intra Italiam haberi jubeat episcopale concilium.** Man führt aber drei Hauptursachen an, warum die Päbste die Berufung der acht ersten Generalkonzilien den Kaisern überlassen haben; nämlich damit die Kirche, die damals keinen weltlichen Staat hatte, vom Kaiser ein Ort benennt würde, in welchem die Bischofe ihren Kirchenrath halten könnten. Zweitens damit sie auf ihrer Reise sowohl, als auch an dem Orte der Versammlung aus dem Staatsfond ihren Unterhalt empfingen; und endlich drittens, damit der Kirchenrath sein Ansehen nicht verlöre, wenn er ohne kaiserliche Bewilligung wäre berufen worden, weil es in den Reichsgesetzen ausdrücklich verbothen war, ohne Erlaubniß des Landesfürsten Zusammenkünfte, und Versammlungen von was immer für eine Art zu halten.

Digitized by Google

(Gartorf Staatsrecht §. 1595.).

(»»Für eine Hauptregel muß im Geistlichen angenommen werden, daß der Stiftsregent als ein katholisch-geistlicher Bischof oder Abt, über seine evangelischen Unterthanen jene Wirkungen der Landeshoheit im Geistlichen nicht ausüben dürfe, welche ihm als Bischof vi instrum. P. suspendirt und entzogen worden sind; es stehen ihm nur diejenigen zu, welche er in dem Entscheidjahr gehabt hat. Diese Wirkungen fielen de regula der evangelischen Kirche seines Stiftslandes in corpore anheim. Allein man hat zu viele Beispiele, daß Länder und Güter, welche vorher in den Händen eines evangelischen Regenten waren, und deren Bewohner actu noch der evangelischen Religion zugethan sind, wirklich von den geistlichen Stiftern regiert werden, ohne daß die Landeshoheit im Geistlichen, der evangelischen Kirche des Landes in corpore zur Verwaltung anheimgefallen ist. Die geistlichen Stiftsregenten lassen die evangelischen Einwohner bei den alten Rechten in Religions- und Kirchensachen auf dem Fuß, wie sie an die Hochstifter übergegangen sind, und üben alle Landeshoheitsrechte im Geistlichen theils mittelbar durch aufgestellte evangelische Kirchenräthe und Dicasterien, theils auch wo die Religion nicht directe zur Frage kommt, unmittelbar aus. Der geistliche Stiftsregent weiß heut zu Tag so gut einen evangelischen als katholischen Bischof vorzustellen.««

»»Man läßt jeden Religionstheil nach seinen Grundsätzen handeln, und zieht das einander ganz ähnliche Geld von beiden Theilen. Vielmehr hat man Beispiele, daß die protestantische Geistlichkeit selbst einbekannt hat, unter den Hochstiftern weit uneingeschränkter, als unter einer Obrigkeit von ihrer Religion zu leben.««

Digitized by Google

(Sartori Staatsrecht §. 1596.).

(»»Die innerliche Gewissensfreyheit muß in allen Staaten, was die Religion betrifft, uneingeschränkt seyn. Jedem deutschen Mann steht es frei, eine derjenigen Religionen zu wählen, worin er Ueberzeugung findet. Die politische Verfassung des deutschen Reichs aber bestimmt, daß ein deutscher Reichsbürger die Freiheit nur derjenigen Religionsübung genieße, welche Reichsconstitutionsmäßig bestehen. Will er sich aber zu einer andern von denen im deutschen Reich bestehenden Religionen bekennen, so muß er sich in denjenigen Staat verfügen, wo die Landesverfassung auch wegen einer anderen dieser drei Religionen seiner Gewissensfreiheit in der äußerlichen Ausübung keine Hindernisse in Weg leget. In den geistlichen Wahlstaaten, welche der römisch katholischen Religion zugethan sind, setzt die Verfassung diese Einschränkung zum voraus, und selbst die evangelische und reformirte Religion bestehen nur in diesen Staaten so weit, als das Entscheidjahr ihnen die äußerliche Religionsübung gesetzlich befestiget hat, wie ich durch alle Theile der Religionsübung zeigen werde.««

(Sartori Staatsrecht §. 1597.).

(»»Das Recht, einen freien und ganz uneingeschränkten Gottesdienst auszuüben, ist in einem Land das wahre Kennzeichen der vollkommnen Religionsfreyheit. In den geistlichen Stiftsstaaten hat nur der römisch katholische Gottesdienst dieses freie und uneingeschränkte Recht.««)

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln hat nach den bestehenden kirchlichen und staatsrechtlichen Prinzipien, wie oben schon angeführt und zu Ende dieses Abschnitts allegirt, ganz seiner Würde und Stellung gemäß, bei den obwaltenden

Digitized by Google

Zuständen und Umständen gehandelt und die Art und Weise, mit welcher die Berliner Protestanten gegen ihn, das heißt gegen die ganze römisch katholische Christenheit verfuhren, als welch erstere die Berliner Protestanten in dieser Sache als ganz inkompetende Richter erscheinen, ja wir sagen es offen, auf eine Weise beschimpft, deren Folgen für die preuß. Regierung unberechenbar sind. Zwar haben die Katholiken Deutschlands und Englands von dem Protestantismus nie etwas Ersprießliches zu hoffen gewagt, aber die Schmach einer solchen Behandlungsweise, gegen einen Mann, den selbst Napoleon — vor welchem die Berliner Protestanten doch zitterten, nicht anzutasten wagte, auf eine solche Weise sagen wir, einen Kirchen-Fürsten behandeln zu sehen: das hätte selbst dem Patriarchen der Philosophen, Voltaire, und dem gekrönten Philosophen von sans souci nicht geträumt.

(Sartori Staatsrecht §. 1360.)

(»»Schon die vorausgesetzte Definition der Bischöf- und Landesherrlichen Gerichtsbarkeit zeigt klar, was zu beiden Gerichtsbarkeiten sowohl in Ansehung des Rechts, als der Ausübung selbst gehörig sei.««

»»Der Bischof errichtet in seinem Lande ebenfalls alle zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit dienliche Dicasterien, Vicariate, Consistorien, Officialate, Decanate und andere Aemter, und läßt sowohl über seine eigenen Unterthanen, als auch über die ausherrischen, seinem Kirchensprengel angehörige Personen, durch selbe Recht sprechen.««

»»Aber auch selbst wegen dieser Dicasterien- und Aemter-Errichtung, wenn hiebei etwas zur Ungebühr und zum Nachtheil eines dritten geschieht, sind Bischöfe und Landesherrn,

jene dem Pabst, und diese dem Kaiser der Verantwortung subordinirt. Wenn ein Erz- oder Bischof ein Synodalgericht zu Abschneidung der weitern Stufenweisen Berufung in seiner Diöces errichten wollte, so würde ihm von dem Pabste es eben so billig und rechtmäßig verwiesen, als der Kaiser nicht zugiebt, daß ein geistlicher Reichsfürst, der kein Landesrevisionsgericht durch Reichsgesetzmäßige Wege hergebracht hat, zum Abbruch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in seinen Landen errichte.««

»»Zur Landesherrlichen Gerichtsbarkeit gehört beynebens die Gewalt nicht nur in bürgerlichen, sondern auch peinlichen Fällen zu untersuchen, zu richten und zu strafen, und sonach die angesetzte Leibes- oder andere Strafe zu mildern, oder die zum Tod Verurtheilten ganz zu begnadigen. Alle diese Rechte der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit fließen aus der Landeshoheit selbst subordinirt, weil in peinlichen Fällen der Reichsständischen Gerichtsbarkeit durch klare Reichsgesetze die Subordinationsgränzen schon gesetzt sind, und die Recurse nur unter die seltensten Fälle gehören.««

(Sartori Staatsrecht §. 1361.)

(»»Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, nachdem im 12ten Jahrhundert die weltlichen und geistlichen Gerichte von einander getrennt wurden, macht vorzüglich den Unterschied, ob die sich ereignenden Fälle ganz bürgerliche, oder ganz geistliche, oder vermischte Sachen, sodann geistliche oder weltliche Personen betreffen.««

»»Ueber weltliche Personen, oder ganz bürgerliche Verbrechen, besonders wenn sie die Stöhrung der öffentlichen Sicherheit, oder diesem Vergehen ähnliche Fälle zum

Digitized by Google

Gegenstand haben, tritt die landesherrliche, niemal aber die geistliche Gerichtsbarkeit ein.««

»»Ganz geistliche Sachen hingegen selbst über weltliche Personen, so ferne das Vergehen, die Religionsrechte, oder das Herkommen derselben kränkt, werden zur geistlichen Gerichtsbarkeit ohne Widerspruch gezogen, und mit geistlichen Strafen eben so, wie die Vergehungen der geistlichen Personen in solchen Fällen gerügt.««

»»Sachen hingegen von vermischter Eigenschaft, welche sowohl gegen bürgerliche als geistliche Rechte anstößig sind, werden zur cumulativen, bischöflichen und landesherrlichen Gerichtsbarkeit gezogen, und von den prävenirenden geistlich- oder weltlichen Richtern abgethan.««

»»Besondere Fälle hier anzuführen, und mit Beispielen zu beleuchten, wäre überflüssig, da es nur auf Bestimmung allgemeiner Sätze ankommt; die besondern Fälle müssen durch die Grundsätze von der Einschränkung der bischöf- und landesherrlichen Gerichtsbarkeit näher erörtert werden.««

»»Geringere Verbrechen der Geistlichkeit, besonders bey den niedern geistlichen, werden ohnehin jederzeit mit Ausschluß des weltlichen Richters ganz allein von den geistlichen Gerichtsstellen abgethan.««

»»Die größern Vergehungen der höhern und niedern Geistlichen Personen, so fern sie auch geistliche Criminalfälle betreffen, sind nach den klaren Kirchengesetzen, und insbesondere nach dem tridentinischen Kirchenrath Hesh. 14. c. 20. de reform. dem Bischof allein, oder seinem Archidiakone vorbehalten; die größten Strafen der bischöflichen Gerichtsbarkeit entstehen heut zu Tage entweder in lebenslänglichen Gefängniß, oder der Excommunikation, wiewohl auch diese letz-

tere als die schwerste Strafe, des geistlichen Richters selbst in den Kirchengesetzen ihre subordinationsmässige Gränzen hat, welche, wenn sie zur Ungebühr überschritten werden solten, der kirchenoberhauptlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.««

»»Gleichwie nun von der bischöflichen Gerichtsbarkeit das Maaß der Bestrafung abhängt, so ist auch derselben der Nachlaß und die Begnadigung vorbehalten. Aber auch das Begnadigungsrecht, wenn es zum Nachtheil eines dritten zu willkührlich ausgeübt würde, bleibt der obersten Kirchengewalt der Erkenntniß wegen untergeordnet.««)

(Sartori Staatsrecht §. 1363.)

(»»Zur bischöflichen unmittelbaren, und mittelbaren Gewalt hingegen gehört all dasjenige, a) was die Glaubens- und Sittenlehre, b) die heil. Sakramente, und c) was damit verknüpft ist, angehet, ohne welches der übernatürliche Endzweck des Christmenschen nicht erreicht werden kann, und d) was der Bischof nach dem Sinn der innerlichen Kirchenpolitie in Ausübung zu bringen vermöge seines Daseyns und des göttlichen Gesetzes berechtigt ist.««)

5.

Wir kommen nun schließlich noch auf die gemischten Ehen. Nächst dem, was sehr gewichtige Namen über diesen Gegenstand schon sagten und schrieben, wollen wir in gedrängter Kürze auch unsere deßfallsigen Ansichten unsern verehrlichen Lesern mittheilen. *)

*) Die gemischten Ehen und die gemischte d. h. religiös-verworrene und verwirrende Erziehung der Kinder in den katholischen Rheinlanden betreffend, so hat

Wenn man nun die so häufig, ja man möchte sagen ohne Unterlaß von den Protestanten in Anregung gebrachte Frage: »von den gemischten Ehen« — welches beyläufig gesagt, ihr Lieblings-Thema aus sehr begreiflichen und nicht minder bekannten Gründen ist, mit all ihren Folgen einer reiflichen Würdigung unterstellt, und besonders in Beziehung auf die preuß. Rheinlande die statistischen, politischen und religiösen Motive in die Wage legt, so müßte von diesem Standpunkte aus betrachtet, man mit Blindheit geschlagen seyn, wenn man nicht einsähe, daß die Wagschaale für die Rheinlän-

---

der Herr Erzbischof ganz im Sinne des Juris canonici, und nach dem Ausspruche nicht nur der berühmtesten Kirchenrechtslehrer, sondern auch ganz nach Buchstaben und im Geiste des Tridentinischen Kirchenraths gehandelt.

Denn, bei der notorischen Proselytenmacherei und Aufdringlichkeit der uns mit aller Gewalt erleuchtend machen wollenden preußischen reitenden Artilleristen im blauen und schwarzen Ornate, mit Kartätschen und Traktätlein geladenen Kanonen, scheint auch das besondere Interesse vorzuwalten, in dem reichen und schönen Rheinlande, »sich man jut mit eenem flotten Mädken zu etawliren; denn statt eenen ellenlangen Zichorien-Koffeh, (Kaffee) trinkt man da juten Reen- (Rhein) und Moselwein.«

So weit suchen die Toleranz-Prediger schon durch einen gewissen Instinkt, den Protestantismus zu propagiren, um unsere katholische Bevölkerung zu akatholisiren, worin nun, wie jetzt weltbekannt ist, die »Berliner« ihnen durch alle Mittel »väterliche« Hülfe leisten.

Dabei sind sie erschrecklich »tolerant« und wer's nicht glauben will, der ist »een Ocksе,« den man den jroßen »Bahrd« nicht jelesen.

Doch, wir wissen jetzt die Definition des Wortes »Erleuchtung« »Toleranz« und »väterlich«; sie heißt: »Bajonette und geladene Kanonen«!

Digitized by Google

der sich neige, und der Herr Erzbischof von Köln hat auch in dieser Beziehung, als einsichtsvoller, würdiger, frommer Prälat, kurz als ein ächter Katholik die Sache betrachtet, und behandelt, wie er sie, seiner Stellung gemäß betrachten und behandeln mußte.

Der Gegenstand hat aber noch eine ganz andere zu beleuchtende Seite. Nächst der, nicht leicht zu läugnenden Wahrheit, daß die preußische Regierung durch die gemischten Ehen, nach ihrem nun so ziemlich bekannten Prinzip, durch dergleichen Ehen die künftige Bevölkerung der preußischen Rheinlande evident zu akatholisiren das unverkennbarste Streben an den Tag legt, liegt auch noch ein sehr gewichtiger, folgenschwerer Grund hier zur genauesten Erwägung, und zwar rein politischer Natur, vor.

In Rückblick auf das so eben von uns bemerkte Streben ꝛc. nicht nur die Rheinlande zu akatholisiren, sondern die ganze katholische Christenheit für den Protestantismus zu erziehen, steht zu befürchten, daß, falls jenes Mühen die gewünschten Früchte tragen sollte, nach menschlicher Berechnung die katholische Religion in nicht sehr fernen Zeit aus den kath. Rheinlanden verschwinden müßte, würden dann noch einige Glaubenshelden sich finden, die der »Erleuchtung«, »der Toleranz«, den »väterlichen« Masregeln nicht fröhnen könnten oder wollten: glaubt Ihr denn, daß es dann an Bajonnette, reitenden Artilleristen, geladenen Kanonen und brennenden Lunten fehlen würde?! und daß nicht die allein »Toleranten« allein »Erleuchteten« allen katholischen Regenten und Völkern offen Hohn sprechen würden, wie actu schon erwiesen ist??

Digitized by Google

Wenn, um mich in der Sprache des Herrn Ministers von Altenstein auszudrücken — so »schwere« Thatsachen »vorliegen«, und zu befürchten sind, wird es erst da noch anderweitiger Beweise bedürfen?

Mögen unsere Gegner immerhin über den Ausdruck unsrer gerechten Entrüstung ein großes Geschrei erheben; das römische Kirchenrecht und der tridentinische Kirchenrath*) sind den »gemischten Ehen«, gerade in dem Sinne und in der Weise, wie sie die »reitenden Artilleristen« so »süßlich« möchten, schnurstracks entgegen.

Kein Pabst, kein Erzbischof, kein Katholik, kann als Katholik, ein Conkordat auf andere als jene ewigen Normen und Fundamente abschließen.

Wohl besitzt die Kirche die Machtvollkommenheit in einzelnen dringenden Fällen Dispens ertheilen zu dürfen; aber das Dogma, aber die Heerde kann und darf nicht aufgegeben werden zu Gunsten einiger erbärmlichen politischen Konzessionen, die, von dem schlauen Gegner, mit dem festen Vorsatze bewilligt, wo das tiefste, verborgenste Interesse es seiner seits erheischt, — den Konzessionirten nur Verderben bringen sollen.

Dixi et salvavi animam meam.

---

*) (Welche beyde Authoritäten jeder gebildete Leser von selbst kennen wird, und die hier nur allein als Basis und Norm für jedes Concordat aufgestellt werden müssen.)

Digitized by Google

6.

Zum Schluße unsrer Abhandlung erlauben wir uns noch, das in dieser Sache von dem k. preuß. Gouvernement erlassene Publikandum vom 15. Nov. mit unsern Bemerkungen zu beleuchten. Dieses Publikandum lautet:

»» Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben (1) gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremd-Herrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen (2). Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch ei-

---

Ad. 1. d. h. als religiöser Mann, der die Dogmen der katholischen Kirche gegen die Hermesische Irrlehre und gegen die Anmassungen der protestantischen Propaganda mit hohem Sinne aufrecht erhielt, der fest gegen die ihm gemachten Zumuthungen sein Amt in hoher Würde verwaltete, und lieber seine Stellung aufgeben als den Grundsätzen der katholischen Kirche ungetreu werden wollte, der ruhig und fest den ihn umbrausenden Sturme widerstand, bis die so hoch gepriesene — protestantische Toleranz ihn mit Gewalt von seinem Sitze riß.

Ad. 2. d. h. das consequente Streben, den katholischen Unterthanen eine sogenannte Erleuchtung durch ein protestantisches Erziehungssystem beizubringen, und was

ne von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Pabste (3), die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit (4), das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden

---

die Berliner-Protestanten in ihrem Erleuchtungseifer wohl für eine Wohlthat ansehen mögen; aber — Jeder betrachtet diese Angelegenheiten von seiner Seite und die Protestanten werden daher die Güte haben, es uns Katholiken nicht übel zu nehmen, daß wir über unser wahres Wohl ein eben so gutes Urtheil besitzen, als sie über ihre Interessen, wenn sie gleich den Verstand beständig als ihr Monopol betrachten, und uns um unsrer Dummheit wegen bedauern wollen. Solche Äußerung hat für uns durchaus nichts neues!

Ad. 3. Wurde diese Uebereinkunft mit dem Pabste auch gehalten? Wie selbe an den hochwürdigsten Herrn Erzbischofe erfüllt wurde, das zeigten uns die geladenen Kanonen und brennenden Lunten!

Ad. 4. Durch Hermesische Irrlehrer und Protestanten! Wir sehen hier einen Staat von 15 Millionen Unterthanen, wovon ungefähr 5 Millionen Katholiken sind; doch trotz dieses Verhältnisses werden die geistlichen und Schulangelegenheiten der gesammten Bevölkerung von einem Ministerium verwaltet, in welchem außer dem protestantischen Minister und dem protestantischen Direktor, sechzehn protestantische Räthe, wozu die protestantischen Bischöfe und die protestantischen Hofprediger gehören, dagegen aber nur ein einziger katholischer Rath sitzen. Für 8 Millionen Achtzehn, für 5 Millionen

mußten den Erzbischof an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung (5) zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung (6) zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr

---

Einer, denn diese 5 Millionen sind ja Katholiken! Und ein solches Ministerium ist es, das die Erziehung der aufwachsenden Generationen des gesammten Landes leitet, das die Lehrer auswählt und anstellt, die Lektionen und sogar die Schulbücher für die ganze katholische Jugend, wie für die protestantische vorschreibt Welcher Beweis von Erleuchtung, und von der gepriesenen Toleranz! aber unsers Erachtens auch ein unwiderlegbarer Beweis für das Streben, die katholische Bevölkerung systematisch zu akatholisiren!

Ad. 5. d. h. zum Protestantismus durch dessen Schooskind den Grafen von Spiegel.

Ad. 6. Wie wenig stimmt mit dieser angezogenen schriftlichen Versicherung die Antwort des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs auf das Schreiben des Herrn Ministers v. Altenstein (vom 31 Okt.) überein, welche also lautet: »Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24. d. M. beehre ich mich, gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veranlassuag gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte. Die Sache ist rein katholisch, da bloß

über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann unmittelbar auf Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Wi-

---

von der Lehre die Rede ist. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiemit wiederholt, und zwar im Einklange mit meiner vor meiner Wahl Ew. Exc. eingehändigten vertraulichen Erklärung, »daß ich in Angelegenheiten mit den gemischten Ehen, gemäß des päbstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassene Instruktion und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge; wo aber die Instruktion mit dem päbstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päbstlichen Breve richte. Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner oben erwähnten an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate keine Rede war, noch sein konnte, da Ew. Exzellenz sie nicht erwähnt haben, und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die festeste Ueberzeugung zum Grunde liegt, kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit dem Angeführtem in Widerspruch ist. Ich darf übrigens nicht unterlassen noch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der Kirchengewalt zu verwahren; dabei auch ganz gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die

Digitized by Google

derstreben gegen die bestehenden Gesetze derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner (7) beharren, zuletzt sich auch nicht gescheuet, selbst Schritte zur Aufreizung der Gemüther

---

ganze Kirche mir verbiethet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Seiner Majestät gehorsam, wie es einem getreuen Unterthan geziemt. Köln, 31. Oct. 1837. Clemens Aug. Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln.

Ad. 7. d. h. als ein rechtlicher, seinen Pflichten getreuer Oberhirt beharren zu wollen. — Der hochwürdigste Herr Erzbischof konnte als katholischer Kirchenfürst nicht anders handeln, ohne seine Pflichten und die hohe Würde seiner Stellung zu verletzen. Er mußte die Irrlehre des Hermes nach dem päpstlichen Ausspruche in den Vorlesungen der Professoren der katholischen Bildungsanstalten strenge untersagen, und dieses Verbot Kraft seines Amtes mit allen ihm damit verliehenen Mitteln aufrecht erhalten. Er brauchte hier, wo es sich um die Reinheit der Lehre handelte, sich weder mit den Vertheidigern dieser Irrlehre in lange Disputationen einzulassen, noch sich bei einem protestantischen Ministerium Rath zu erholen, da er in dieser Angelegenheit völlig competent war, selbst zu entscheiden, und mindestens wohl besser zu entscheiden, als die protestantischen Bischöfe und Hofprediger in Berlin. Ebenso mußte er, in seiner Stellung als Erzbischof, dem päpstlichen Breve in Betreff der gemischten Ehen jene Folge leisten, die der h. Vater nach dem abgeschlossenem Concordate von ihm als sein Oberhirte fordern durfte, und auch nach dem

zu thun (8); so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem er sich auf die bestehenden Verhältnisse mit dem päpstlichem Stuhle (9) enthalten wollten, die Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Ver-

---

ewigen Gesetzen des canonischen Rechtes sicher erwarten mußte. Und diese getreue Pflichterfüllung wird ihm nun als Vergehen angedichtet und dienet seinen Gegnern zur Beschönigung ihrer Handlungsweise!

Ad. 8. Ist — Mißdeutung! Seine gethanenen Schritte gingen aus tief gefühlter Pflichterkenntniß hervor. Die Wahrheit in dieser Sache ist, daß es den Berliner Protestanten sehr mißfiel, daß der katholische Prälat innerhalb seiner Befugnisse kräftig auftrat, die ihm Kraft seines Amtes und seiner Würde zustehenden Mittel gebrauchte, und die Hilfe und Einschreitung der protestantischen Bischöfe und Hofprediger in Berlin nicht in Anspruch nahm, weil er ihrer nicht bedurfte. Man vergaß, daß er ein Erzbischof von Köln sei, man wollte ihn, wie seinem gefälligen Vorgänger, zu einem bloßen Werkzeug, zu einem gehorsamen Diener der protestantischen Propaganda gemacht wissen, und der würdige Prälat wollte sich zu dergleichen nicht machen lassen. Hunc illae lacrimae.

Ad. 9. Mit geladenen Kanonen und brennenden Lunten diese freundschaftlichen Gesinnungen zu beweisen!!! Warum lächelst du denn, lieber Leser? — Wie ganz anders, wie hochsinnig, wie edel, wie in Wahrheit tolerant benahm sich nicht der katholische König Ludwig von Bayern bei jeder Gelegenheit, wo es in Bayern unter den Protestanten Religions-Kon-

Digitized by Google

waltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage, anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse, und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme (10), das Metropolitankapitel aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten

---

flikte gab. Bei dem bekannten Streit der sogenannten Alten und Neuen (Protestanten) in Nürnberg, wo sich beide Sekten in die Haare fielen, wandte sich jede Parthey an Se. Majestät und an das königlich bayer. Ministerium, ihren Ansichten und Glaubensbekenntnissen Sanktion zu verschaffen. Die Sache ist schon mehrere Jahre alt, aber ich glaube kaum mich zu irren, wenn ich bemerke, daß beide Partheien noch zur Stunde der deßfalsigen Entschließung entgegen harren, und dieß mit Recht, denn nichts erscheint gehässiger, als wenn die weltliche Gewalt sich in dogmatische Streitigkeiten mengt, wie es die Herren Protestanten fast tagtäglich thun.

Ad. 10. d. h. die Berliner-Protestanten haben es innerhalb ihrer Befugniß und Macht gefunden, einen katholischen Erzbischof, einen im Dienste der h. Kirche ergrauten siebenzigjährigen Greis seines Amtes zu entsetzen, ihn aus der Mitte seiner Diöcese gewaltsam wegzureißen und aus übergroßer Toleranz wie einen Landstreicher mit militärischer Begleitung in seine Heimath zu senden.

Digitized by Google

Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päbstlichen Stuhl, welcher von dem Gange dieser Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zu weiteren Veranlassungen unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publikandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen erkannt (11) und durch nichts werde gestört werden,

---

Ad. 11. O! daß ist sie schon. Ein Brief aus den preußischen Rheinlanden in der neuen Würzburgerzeitung meldet uns hierüber folgendes:

»Durch die Zeitungen werden Sie die Abführung des Erzbischofs von Köln vernommen haben.«

»Man machte ihm nochmal den Antrag zu resigniren und freiwillig abzureisen, und da er das erstere mit »Nein!« das andere damit beantwortete, daß er nur der Gewalt weichen werde, so hat man die letztere angewendet und ihn, wie verlautet nach Münster oder Hamm *) abgeführt, wobei die militärischen Vorsichts-

*) Ein anderer Korespondent schreibt, wohl richtiger, Minden.

Digitized by Google

was als Auflehnung gegen die allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

---

maßregeln, wie bei einem Volksaufstand genommen worden waren. Da Sie die Sache interessiren wird, so übermache ich Ihnen das, was bisher officiell darüber erschienen ist. Ich lege Ihnen die Abschrift eines Aufsatzes bei, welcher hier allgemein verbreitet ist, und der in allen Beziehungen als wahrhaftig anzunehmen ist. Hiedurch werden die Gewaltmaßregeln klar, denn Jedermann ist überzeugt, daß wenn der Erzbischof in der gemischten Ehesache nachgegeben hätte, alles Uebrige keine so feindselige Gesinnung hervorgerufen haben würde. Aber um diesen Akt der Gewalt zu beschönigen, mußte man natürlich alle Motive zusammensuchen und selbst zuletzt sagen, daß die Handlungen des Erzbischofs mit dem Einfluß zweier »revolutionären Partheien« zusammenhingen, worunter denn wohl sämmtliche Katholiken und sämmtliche Liberale verstanden sein sollen, so daß also für die Regierung nur die Beamten *) übrig bleiben. Schon seit Jahr und Tag ist es mir klar, daß man dem Könige das Bestehen von staatsgefährlichen Verbindungen beizubringen gesucht hat.« **)

*) Welche bekanntermaßen größtentheils Protestanten sind, die aus den protestantischen Provinzen dorthin geschickt werden.

**) Der Minister von Kamptz, welcher vermuthlich eine Haupthand in dem Geschäfte gehabt hat, ist der nämliche, welcher vor etwa 20 Jahren die große Demagogenjagd unter den Tertianern und Quartanern der Gymnasien anstellte, dessen Codex der Gendarmerie auf der Wartburg verbrannt wurde, und der in neuester Zeit sich durch die bekannte Ehestiftung und die in der allgemeinen Zeitung erschienene Vertheidigung der Quasilegitimität einen Namen gemacht hat.

Digitized by Google

»»Gleichzeitig haben seine Majestät zu bestimmen geruht, 1. Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen lassen sein wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit

»Da nun solches Bestehen, wegen der gemischten Ehesachen, eine fixe Idee geworden, so hat die Ueberzeugung revolutionärer Umtriebe Bestand gewonnen und in deren Folge sind nun die Gewaltmaßregeln ergriffen worden, die den letzten Rest von Liebe und Zuneigung in den Rheinlanden entfernen und nur bei den katholisch Gesinnten, durch die Idee aufrecht erhalten werden, daß man unter allen Verhältnissen seiner Obrigkeit gehorchen müsse.« *)

»Daß diese Geschichte das Tagesgespräch von der Hütte zum Hôtel, von der Kneipe bis in's Caßino ist, können Sie sich denken. Es herrscht eine große Aufregung durch das Land, das freilich nicht revolutioniren wird, dem aber für Lebenszeit ein dauernder Impuls zur Abneigung gegeben ist. Dem Erzbischof ist es wohl unmöglich gemacht, eine Vertheidigung zu geben, und es wird also wohl viel hin und her geredet werden und wohl viel durcheinander und ohne Einsicht und Kenntniß, weswegen ich Ihnen vorläufig diese Mittheilungen mache.«

»Da wahrscheinlich eine Art von Controlle über die sogenannten Aufwieglerparteien »neu probirt werden wird,« so ist es nicht rathsam, daß von außen nach Preußen geschrieben werde, was man im Auslande über unsere Angelegenheiten denke, wenigstens nicht anders als in vorsichtiger Weise.«

*) Diese Aeußerung des Korrespondenten ist uns viel werth, und giebt uns die Hoffnung, daß unsere Artikel, so weit sie in die Rheinlande gelangen können, zur Erhaltung der Ordnung, aber auch der Festigkeit der Gesinnung beitragen werden.

Digitized by Google

dem päbstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen, und alle, die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten. 2. Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt. 3. Sollte der Erzbischof, der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4. Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt, soll, in so fern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen(12), mit

---

Ad .12. Es fällt uns unendlich schwer zu begreifen, wie das preuß. Gouvernement die Gesetze für sich in Anspruch nehmen mag, welche dasselbe in seinem Verfahren gegen den hochwürdigsten Herrn Erzbischof gänzlich außer Acht gelassen hat. Wären die Anschuldigungen der Auflehnung, der Widersetzlichkeit in weltlichen Dingen von Seite des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs gegen die Staatsregierung, und die Aufreizung der Gemüther gegen dieselbe durch Thatsachen begründet, hätte der in den Rheinlanden noch immergeltende **Code Napoleon** in Anwendung gebracht werden sollen.

Sowohl die Constitution vom 5ten Nivose, als alle spätern staatsgrundgesetzlichen und noch immer als

Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt. Berlin den 15. November 1837. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten, v. Altenstein, der Justiz, v. Kamptz, des Innern und der Polizei, v. Rochow,

---

gesetzlich geltende Bestimmungen verfügen und bestimmen auf das Feierlichste:

»Jeder Staatsangehörige, der sich einer Uebertretung, eines Vergehens oder Verbrechens schuldig »macht, soll von dem Friedensrichter des Kantons »wo die Handlung begangen worden, wenn der Fall »vor seine Competenz gehört — vor die Korrections»tribunale des Arrondissements in welchen das Ver»gehen geschah — wenn das Vergehen eine Korrecti»onsstrafe nach sich zieht — vor die Assisen und »Spezialgerichtshöfe des Departements oder Regierungs»bezirks in welchem das Verbrechen begangen wurde, »wenn das begangene Verbrechen eine Strafzeit über fünf »Jahre gesetzlich nach sich zieht — gestellt werden.« *)

Der Artikel 217 des peinlichen Gesetzbuches enthält im ersten Kapitel von Erkenntnissen über die Zulässigkeit der Anklagen nachstehendes:

§. 227. »»Der Generalprokurator bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe hat in den nächsten fünf Tagen nach Empfang

---

*) Nur nach eingelegtem Kassationsgesuche von dem Angeklagten oder dem öffentlichen Ministerium, kann in bestimmten Fällen, der Prozeß vor einen andern Assisenhofe verwiesen werden, aber nur vom Kassationshofe.

Digitized by Google

der Aktenstücke, welche in Gemäßheit des 133 oder 135 Art. ihm eingesandt worden sind, die Sache zur Entscheidung vorzubereiten, und längstens in den darauf folgenden fünf Tagen hierüber seinen Vortrag zu erstatten.««

»»Dem Privatkläger sowohl als dem Beschuldigten bleibt es unbenommen, in dieser Zwischenzeit alles das schriftlich vorzubringen, was sie zur Rechtfertigung ihrer gegenseitigen Behauptungen für dienlich erachten. Der Vortrag der Sache darf gleichwohl deßhalb nicht ausgesetzt werden.««

§. 218. »»Eine zu diesem Ende besonders gebildete Sektion des Kaiserlichen Gerichtshofes versammelt sich jede Woche wenigstens einmal im Rathzimmer, um den Vortrag des Generalprokurators anzuhören, und über seine Anträge zu entscheiden.««

§. 219. »»Der Präsident hat zu veranstalten, daß die Sektion längstens in drey Tagen nach erstattetem Vortrag des Generalprokurators entscheide.««

§. 220. »»Gehört die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, unter diejenigen, welche den hohen Kaiserlichen Gerichtshofe oder dem Kassationsgerichtshofe vorbehalten sind, so hat der Generalprokurator darauf anzutragen, daß mit weiterm Verfahren eingehalten und die Sache an die Behörde verwiesen werde. Die Sektion muß beides verordnen.««

§. 221. »»Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, untersuchen die Richter, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen vorhanden seyen, daß er eine That begangen habe, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug seien, um zu erkennen, daß eine Anklage Statt habe.««

»»Der Gerichtsschreiber liest den Richtern in Gegenwart des

Digitized by Google

Generalprokurators alle Aktenstücke vor, welche demnach mit den schriftlichen Vorstellungen, die der Privatkläger, oder der Beschuldigte eingereicht haben mag, auf dem Gerichtstische zurückgelassen werden.«»

§. 223. »»Weder der Privatkläger noch der Beschuldigte und eben so wenig die Zeugen werden hiebei vorgelassen.««

§. 224. »»Der Generalprokurator legt seinen schriftlich verfaßten, von ihm unterzeichneten Antrag auf dem Gerichtstische nieder, und verläßt so wie der Gerichtsschreiber das Rathszimmer.«»

§. 235. »»Die Richter schreiten sogleich zur Berathschlagung, setzen sie ununterbrochen bis zum Beschlusse fort, und dürfen sich inzwischen mit niemanden anders besprechen.««

§. 226. »»Der Gerichtshof erkennt durch ein und dasselbe Urtheil zugleich über alle Verbrechen, welche mit demjenigen, wovon vorzüglich die Rede ist, in Verbindung stehen, in so fern ihm die Aktenstücke davon zu gleicher Zeit vorgelegt worden.««

Ferners sagt der Code Napoleon in Tit. 16. des Code la procedure civile:

§. 806. »»In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankömmt, daß über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines exekutorischen Titels oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, wird auf die hier unten bestimmte Weise verfahren.««

§. 807. »»Die Klage wird bei einer besondern Audienz angebracht, welche von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt,

Digitized by Google

an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und zu festgestellter Stunde zu diesem Ende gehalten wird.««

§. 808. »»Wenn inzwischen der Vorfall keinen Aufschub leidet, so mag der Präsident, oder derjenige, der seine Stelle vertritt, die Erlaubniß ertheilen, daß man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, selbst an Festtagen vorlade, um in der Audienz oder in der Behausung des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen, und in diesem Falle darf die Vorladung anders nicht als zu Folge einer Ordonanz des Richters geschehen, der zu diesem Ende einen Huissier kommittirt.««

§. 229. »»Endeckt der Gerichtshof in den Prozeßakten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Gesetze dafür anerkannt sey, oder keine hinlänglichen Anzeigen, daß der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig sey, so befiehlt er, ihn in Freiheit zu setzen, und dieser Befehl wird auf der Stelle vollzogen, in so fern keine weitere Ursache vorhanden ist, ihn in Verhaft zu halten. — Unter gleichen Umständen bestätiget der Gerichtshof die Verfügung der ersten Richter, wenn diese schon auf Freilassung des Beschuldigten erkannt hatten, und also nur über den Werth einer dagegen eingelegten Opposition zu entscheiden war. Auch dieses Erkenntniß wird auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Weise vollzogen.««

§. 230. »»Hält der Gerichtshof dafür, daß der Beschuldigte an ein Polizei- oder Korrektionnelgericht verwiesen werden muß, so verweist er ihn dahin, und bestimmt das Gericht, das über die Sache erkennen soll. — In so fern die Sache an ein bloßes Polizeigericht verwiesen wird, ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen.««

Digitized by Google

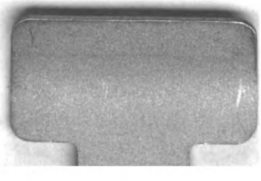

Digitized by Google